

# Fahreignungsregister (FAER)

Das „Verkehrszentralregister“ (VZR) hat ausgedient. Seit 01.05.2014 wird es durch das neue „Fahreignungsregister“ (FAER) ersetzt. Das FAER soll einfacher, gerechter und transparenter sein und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen. Daher erfasst das Register nur noch sicherheitsrelevante Verstöße.

Das neue Punkte-System in Flensburg birgt einige Neuerungen, die es zu beachten gilt.

## 1. Wie funktioniert das neue Punktesystem?

Die bisherige Skala von 1 bis 7 Punkten je Verstoß wird vereinfacht. Je nach Schwere des Verstoßes gibt es drei Kategorien (schwere Verstöße, besonders schwere Verstöße, Straftaten), die mit 1, 2 oder 3 Punkten belegt werden. Der Führerschein wird zukünftig bei 8 statt 18 Punkten eingezogen und die Fahrerlaubnis entzogen. So können kleinere Vergehen wesentlich größere Auswirkungen auf den Punktestand haben.

Seit dem 01.05.2014 gelten zwei kumulative Voraussetzungen, ob eine **Ordnungswidrigkeit** eingetragen wird oder nicht:

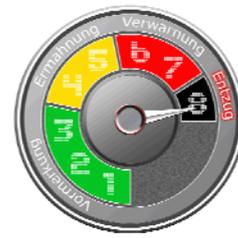
- Die Geldbuße muss die neue Eintragungsgrenze von 60 Euro erreichen und
- es muss sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln, die in der Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgelistet ist.

Für **Straftaten** genügt es nicht mehr, dass sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen. Es kommt darauf an, dass die Straftat in der Anlage zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgelistet ist. Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung enthält eine abschließende Aufzählung der zu erfassenden Verstöße.

### Punktebewertung im Vergleich

Aktuelles Punktesystem		Neues Fahreignungs-Bewertungssystem	
Straftat	7	3	Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis
	6	3	
	5	3	
Straftat	7	2	Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis/ Besonders schwere Ordnungswidrigkeit
	6	2	
	5	2	
Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	4	2	
	3	2	
Ordnungswidrigkeit	4	1	Schwere Ordnungswidrigkeit
	3	1	
	2	1	
	1	1	

Quelle: BMVFI - Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur



# Fahreignungsregister (FAER)

## 2. Maßnahmenstufen

Jeder verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Verstoß wird im Fahreignungsregister (FAER) eingetragen. **Das gilt auch bei Personen ohne Fahrerlaubnis!** Allerdings richten sich die Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems – Ermahnung, Verwarnung und Entzug der Fahrerlaubnis – nur gegen Inhaber einer Fahrerlaubnis (→Übersicht unter 3.).

**Vormerkung:** Bei einem Punktestand von **1 bis 3 Punkten** erfolgt **die Vormerkung**. Es erfolgt lediglich die Erfassung im Register, jedoch keine Unterrichtung durch das Kraftfahrt-Bundesamt und keine Maßnahme.

**Ermahnung:** Wer **4 bis 5 Punkte** erreicht (1. Stufe), erhält eine Ermahnung und eine Information über seinen Punktestand.

**Verwarnung:** Bei einem Punktestand von **6 bis 7 Punkten** (2. Stufe) erfolgt eine Verwarnung mit Hinweis auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis.

**Entzug:** Das Erreichen von **8 Punkten oder mehr** (3. Stufe) führt zum Entzug der Fahrerlaubnis.

Alle Maßnahmenstufen müssen durchlaufen werden. Die jeweilige Maßnahme wird nur beim erstmaligen Erreichen eines der genannten Punktestände ergriffen. Allerdings können die Stufen je nach Tilgung eingetragener Punkte mehrfach durchlaufen werden, wenn der entsprechende Punktestand wieder erreicht wird.

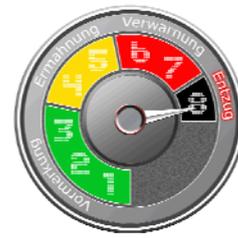
### Die Tilgungshemmung entfällt!

Ein neuer Verstoß führt nicht mehr dazu, dass eine bereits eingetragene Tat länger gespeichert bleibt. Jede Tat und ihre Punkte verfallen nach festen Tilgungsfristen:

Verstoß	Tilgungsfrist
Straftaten <i>mit</i> Entziehung der Fahrerlaubnis	<b>10 Jahre</b>
Straftaten <i>ohne</i> Entziehung der Fahrerlaubnis	<b>5 Jahre</b>
Besonders schwere Ordnungswidrigkeiten	<b>5 Jahre</b>
Schwere Ordnungswidrigkeiten	<b>2,5 Jahre</b>

Gelöscht werden die Eintragungen nach jeweils einem weiteren Jahr Überliegefrist, um korrekte Berechnungen zu ermöglichen. Mit Einführung des Fahreignungsregisters beginnt der Lauf der Tilgungsfrist

- bei Eintragungen aufgrund von **Ordnungswidrigkeiten** am Tag der Rechtskraft,
- bei Eintragungen aufgrund von **Straftaten** am Tag des Urteils.



# Fahreignungsregister (FAER)

### 3. Überführung bestehender Punkte aus dem VZR

Bestehende Punkte werden in das neue Fahreignungs-Bewertungssystem nach folgender Tabelle umgerechnet.

#### Überführung bestehender Punkte

Punktstand am 30.04.2014	Neues Fahreignungs-Bewertungssystem	
1-3 4-5 6-7	1 2 3	Vormerkung
8-10 11-13	4 5	Ermahnung
14-15 16-17	6 7	Verwarnung
≥ 18	8	Entzug

Quelle: BMVDI- Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur

### 4. Fahreignungsseminar/Punkteabbau

Die bisherigen Aufbauseminare und verkehrspsychologischen Beratungen bleiben nur noch im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe erhalten. Für das Fahreignungs-Bewertungssystem wurde speziell ein neues Fahreignungsseminar konzipiert. Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme.

#### Verkehrspädagogische Teilmaßnahme

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme wird durch speziell geschulte Fahrlehrer durchgeführt. Die Inhalte (u.a. Verkehrsregeln und deren Sinn, Risikoinformationen bei Überschreitung der Regeln) werden individuell auf die Verstöße der Teilnehmer zugeschnitten.

#### Verkehrspsychologische Teilmaßnahme

Besonders geschulte Verkehrspsychologen zeigen individuelle Wege zur Veränderung des riskanten Fahrverhaltens auf. Diese persönlichen Strategien werden anschließend im Alltag erprobt und die Erfahrungen mit dem Verkehrspsychologen besprochen.



## Fahreignungsregister (FAER)

---

Durch den freiwilligen Besuch des neuen Fahreignungsseminars bei einem Stand von 1 bis 5 Punkten kann 1 Punkt abgebaut werden – allerdings nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren. Bei einem freiwilligen Besuch des Fahreignungsseminars auf der Stufe „Verwarnung“ (6-7 Punkte) kann kein Punkt abgebaut werden.

**Hinweis:** Aufbauseminare, die im Rahmen des Punktsystems bis zum 30.04.2014 angeordnet und auch schon begonnen worden sind, sind bis zum 30.11.2014 nach altem Recht zu Ende zu bringen. Ist noch nicht mit dem Aufbauseminar begonnen worden, kann wahlweise auch die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des neuen Fahreignungsseminars besucht und damit der Anordnung Genüge getan werden.

### 5. Informationen über Punktestand

Aus der Abfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt erfahren Verkehrsteilnehmer/innen, wie viele Eintragungen und Punkte auf ihren Namen vermerkt sind. Daraus kann abgelesen werden, auf welcher Stufe sich der Betroffene befindet. Bestehen dennoch Unklarheiten kann die zuständige Landesbehörde weiterhelfen. Betroffene werden außerdem bei der ersten Maßnahmenstufe (4 bis 5 Punkte) mit der Ermahnung aktiv durch zusätzliche Hinweise zum Ablauf des Systems informiert.

**Hinweis:** Die elektronisch erfassten Punkte wurden pünktlich zum ersten Geltungstag am 01.05.2014 umgestellt. Bei älteren Einträgen, die noch in Papierakten stehen, beginnt die neue Zeitrechnung erst bei der nächsten Bearbeitung. Wer seinen reformierten Punktestand wissen will, muss sich selbst erkundigen, eine automatische Mitteilung gibt es nicht.

### 6. Ausländische Führerscheininhaber

Für ausländische Kraftfahrzeugführer/innen sind keine Änderungen vorgesehen. Verstöße, die in Deutschland begangen werden, werden – wie bisher auch schon im Verkehrszentralregister – im neuen Fahreignungsregister mit Punkten bewertet. Ihnen kann zwar nicht die Fahrerlaubnis entzogen, aber untersagt werden, von ihrer Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Auch die anderen Maßnahmen des Systems werden gegen ausländische Kraftfahrzeugführer/innen verhängt und gegebenenfalls durch die Anordnung des Verbotes, ein Kraftfahrzeug zu führen, durchgesetzt.

### 7. Neuerteilung des entzogenen Führerscheins

Antrag auf Neuerteilung des entzogenen Führerscheins kann frühestens nach 6 Monaten gestellt werden.

Stand: 05/2014